



**Satzung der Stadt Marl  
über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung vom 16.12.2013  
(Abfallentsorgungsgebührensatzung)**

**Veröffentlichungen:**

**Link:** [www.marl.de/marl-nach-themen/stadtverwaltung/bekanntmachungsblatt.html](http://www.marl.de/marl-nach-themen/stadtverwaltung/bekanntmachungsblatt.html)

Amtliches Bekanntmachungsblatt Nr. 26 der Stadt Marl vom 20.12.2013

**Änderungen:**

1. Änderung: § 3 Abs. 1, 2, 4, 5, 6 und 8 in Kraft getreten zum 01.01.2015  
(Amtliches Bekanntmachungsblatt Nr. 26 vom 22.12.2014)
2. Änderung: § 3 Abs. 1, 2, 4, 5, 6 und 8 in Kraft getreten zum 01.01.2016  
(Amtliches Bekanntmachungsblatt Nr. 25 vom 22.12.2015)
3. Änderung § 3 Abs. 1, 2, 4, 5, 6 und 8 in Kraft getreten zum 01.01.2017  
(Amtliches Bekanntmachungsblatt Nr. 20 vom 22.12.2016)
4. Änderung § 3 Abs. 1, 2, 4, 5, 6 und 8 in Kraft getreten zum 01.01.2018  
(Amtliches Bekanntmachungsblatt Nr. 21 vom 22.12.2017)
5. Änderung § 3 Abs. 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 8 in Kraft getreten zum 01.01.2019  
(Amtliches Bekanntmachungsblatt Nr. 30 vom 20.12.2018)
6. Änderung § 3 Abs. 1, 4, 5, 6 und 8 in Kraft getreten zum 01.01.2020  
(Amtliches Bekanntmachungsblatt Nr. 24 vom 20.12.2019)
7. Änderung § 3 Abs. 1, 3, 4, 5, 6 und 8 in Kraft getreten zum 01.01.2021  
(Amtliches Bekanntmachungsblatt Nr. 31 vom 17.12.2020)
8. Änderung § 3 Abs. 1, 3, 4, 5, 6 und 8 in Kraft getreten zum 01.01.2023  
(Amtliches Bekanntmachungsblatt Nr. 26 vom 20.12.2022)
9. Änderung § 3 Abs. 1, 3, 4, 5 und 8 in Kraft getreten am 01.01.2024  
(Amtliches Bekanntmachungsblatt Nr. 30 vom 19.12.2023)

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) sowie des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250) und der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Marl (Abfallwirtschaftssatzung) vom 16.12.2013 – in den bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassungen - hat der Rat der Stadt Marl in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Fassung der Satzung der Stadt Marl über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungsgebührensatzung) vom 16.12.2013 beschlossen:

**§ 1  
Benutzungsgebühren**

Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Abfallentsorgung der Stadt Marl und sonstigen abfallwirtschaftlichen Maßnahmen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebühren sind so zu bemessen, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen voraussichtlichen Kosten in der Regel gedeckt werden (§ 6 Abs. 2 KAG).

Bei den behälterabhängigen Leistungen liegt eine Inanspruchnahme vor, wenn dem Benutzer auf dem angeschlossenen Grundstück ein Abfallbehälter zur Verfügung steht, das Grundstück zur Entleerung der Abfallbehälter turnusgemäß von einem Sammelfahrzeug angefahren wird und für



ihn zusätzlich die Möglichkeit besteht, Abfälle auch außerhalb der regelmäßigen Grundstücksentsorgung der Gemeinde zu überlassen.

## § 2 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr für die Entsorgung von Restabfällen, Sperrmüll, Bioabfällen, Altpapier und sonstigen Abfällen wird als Einheitsgebühr nach dem Fassungsvermögen und der Häufigkeit der Entsorgung der Restabfallbehälter bemessen. Übersteigt die Größe des Biomüllbehälters die des Restmüllgefäßes, wird für das über dem Restmüllvolumen hinausgehende Biobehältervolumen ein Gebührenaufschlag pro Liter erhoben.
- (2) Die Gebühr für die Entsorgung von Abfällen in Abfallsäcken wird nach dem Fassungsvermögen der Abfallsäcke bemessen.
- (3) Die Gebühr für den Transport von Restabfall-, Bioabfall- und Papierabfallbehältern nach § 3 Abs. 5 richtet sich nach der Anzahl der Behälter und dem jeweiligen Leerungsintervall.
- (4) Die Gebühr für Sonderleerungen wird nach der Anzahl der Leerungen und dem Fassungsvermögen der Behälter berechnet.

## § 3 Gebührensätze

- (1) Der Preis pro Liter Restmüllvolumen beträgt bei 14-tägiger Entsorgung **1,911 €** jährlich. Die Jahresgebühr beträgt folglich:

a) Restabfallbehälter mit	40 l Rauminhalt	76,44 €
b) Restabfallbehälter mit	80 l Rauminhalt	152,88 €
c) Restabfallbehälter mit	120 l Rauminhalt	229,32 €
d) Restabfallbehälter mit	240 l Rauminhalt	458,64 €
e) Restabfallbehälter mit	1.100 l Rauminhalt	2.102,10 €
f) Restabfallbehälter mit	5.000 l Rauminhalt	9.555,00 €

Bei mehrmaliger Entleerung vervielfacht sich die Jahresgebühr für die 14-tägige Entleerung entsprechend.



- (2) Übersteigt die Größe des Biomüllbehälters die des Restmüllgefäßes, wird für das über dem Restmüllvolumen hinausgehende Biobehältervolumen ein Gebührenaufschlag von 0,27 € pro Liter erhoben; folglich bei

20 Liter	5,40 €
40 Liter	10,80 €
60 Liter	16,20 €
80 Liter	21,60 €
120 Liter	32,40 €
160 Liter	44,20 €

- (3) a. Bei gemeinsamer Benutzung des Restmüllgefäßes wird die Gebühr nach der Zahl der beteiligten Grundstückseigentümer anteilig von jedem Grundstückseigentümer erhoben.

- (3) b. Auf begründetem Antrag wird Ein- und Zwei-Personengrundstücken die 14-tägige Abfuhr eines 40 l Restmüllbehälters ermöglicht.

- (4) Eigenkompostieren wird auf Antrag ein Gebührenabschlag gewährt, wenn die ordnungs- und sachgemäße Eigenkompostierung auf dem betreffenden Grundstück nachgewiesen und kein Bioabfallbehälter genutzt wird. Unter Berücksichtigung des Gebührenabschlages beträgt die Jahresgebühr bei 14-tägiger Entleerung für

a) Restabfallbehälter mit	40 l Rauminhalt	65,74 €
b) Restabfallbehälter mit	80 l Rauminhalt	131,48 €
c) Restabfallbehälter mit	120 l Rauminhalt	197,22 €
d) Restabfallbehälter mit	240 l Rauminhalt	394,43 €
e) Restabfallbehälter mit	1.100 l Rauminhalt	1.807,81 €
f) Restabfallbehälter mit	5.000 l Rauminhalt	8.217,30 €

Bei mehrmaliger Entleerung vervielfacht sich die Jahresgebühr für die 14-tägige Entleerung entsprechend.

Die Beendigung der Eigenkompostierung ist unverzüglich anzuzeigen

- (5) Auf Antrag der Grundstückseigentümer werden Restmüll-, Biomüll- und Altpapierbehälter mit 40l, 80 l, 120 l und 240 l Rauminhalt bis zu einer Entfernung von 15 Metern (einfache Strecke) durch die Stadt vom Standplatz des Behälters abgeholt und nach der Entleerung dorthin zurückgebracht.

Die Jahresgebühr für den Transport eines Müllbehälters beträgt



bei 14-täglicher Leerung	71,57 €
bei wöchentlicher Leerung	143,14 € und
bei 4-wöchiger Leerung (Altpapierbehälter)	35,79 €

(6) Ein Umtausch, Einzug oder die Aufstellung von Müllgefäßen ist je Abfallart nur einmal jährlich gebührenfrei; für jeden weiteren Behältertausch wird eine Gebühr erhoben von 23,20 €.

(7) Für die Entsorgung von Abfall in städtischen Abfallsäcken mit einem Fassungsvermögen von 70 l werden als Benutzungsgebühr 4,00 € erhoben.

(8) a) Die Gebühr für eine Entleerung eines befristet aufgestellten Behälters sowie für eine Sonderentleerung eines vorhandenen Behälters beträgt für eine einmalige Abfuhr

1. eines Müllgroßbehälters	40 l	2,94 €
2. eines Müllgroßbehälters	80 l	5,88 €
3. eines Müllgroßbehälters	120 l	8,82 €
4. eines Müllgroßbehälters	240 l	17,64 €
5. eines Müllgroßbehälters	1.100 l	80,85 €
6. eines Müllgroßbehälters	5.000 l	367,50 €

b) Für die Anlieferung und Abholung der befristet aufgestellten Behälter werden zusätzliche Gebühren nach Größe und Anzahl erhoben. Die Gebühren betragen für die Anlieferung und Abholung von

- bis zu vier Behältern mit 40 l, 80 l, 120 l und 240 l Rauminhalt	35,00 €
- bis zu vier Behältern mit 1.100 l Rauminhalt	52,52 €

und für jeden weiteren Behälter in obiger Größe ein Viertel der jeweils vorgenannten Gebühren.

Für die Anlieferung und Abholung von Müllgroßbehältern mit 5.000 l Fassungsvermögen beträgt die Gebühr je Behälter	78,78 €
--	---------

(9) Für die Abholung von Sperrmüll und Elektrogeräten kann ein Termin außerhalb der üblichen Wartezeiten – ein sogenannter „Schnelltermin“ – beantragt werden, bei dem die Abfuhr innerhalb einer Woche nach Antragstellung erfolgt. Hierfür werden vom Antragsteller folgende Gebühren zusätzlich erhoben:

Schnellabfuhr Sperrmüll:	20,00 €
Schnellabfuhr Elektrogeräte	15,00 €

#### § 4

- (1) Gebührenschorldner der Gebühren nach § 3 Abs. 1 - 6 ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks. Mehrere Eigentümer sind Gesamtschorldner. An die Stelle des Grundstückseigentümers treten der Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer,

Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz des Grundstücks dinglich Berechtigten.

Grundstück i.S. dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit bildet.

- (2) Grundstückseigentümer, die von der Möglichkeit des Zusammenschlusses für die gemeinsame Benutzung eines Abfallbehälters mit dem angrenzenden Grundstückseigentümer Gebrauch machen, schulden die Gebühr anteilig.
- (3) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt Marl innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen. Wenn der bisherige Eigentümer die Mitteilung des Eigentumswechsels schuldhaft versäumt hat, so haftet er gesamtschorldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem die Stadt Marl Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.
- (4) Übt ein anderer als der Grundstückseigentümer die Herrschaft über ein Grundstück in der Weise aus, dass er den Eigentümer rechtlich oder tatsächlich von der Einwirkung auf das Grundstück ausschließen kann (wirtschaftlicher Eigentümer), so kann dieser als Gebührenschorldner herangezogen werden.
- (5) Die Abfallentsorgungsgebühren sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).
- (6) Gebührenschorldner der Gebühren nach § 3 Abs. 7, 8 und 9 ist derjenige, der die abfallwirtschaftliche Leistung der Stadt oder des von ihr beauftragten Dritten sonst in Anspruch nimmt.

## **§ 5**

### **Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt folgt, in dem das Grundstück an die Einrichtung zur Abfallbeseitigung angeschlossenen worden ist. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss aufgehoben worden ist.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühren, so mindert oder erhöht sich die Gebühr vom ersten Tag des Monats an, der der Änderung folgt.
- (3) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.



Die Höhe der Gebühr richtet sich nach den im Kalenderjahr auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehältern. Bis zum Ablauf des Jahres sind zu den in § 7 genannten Fälligkeitsterminen Vorauszahlungen zu entrichten.

- (5) Bei den behälterunabhängigen Leistungen entsteht die Gebührenpflicht mit der Leistung.

## **§ 6**

### **Veranlagung und Heranziehung**

- (1) Die Benutzungsgebühr wird durch die Stadt Marl veranlagt und den Gebührenpflichtigen durch Heranziehungsbescheid bekannt gegeben. Mit dem Heranziehungsbescheid können gleichzeitig auch andere Gemeindeabgaben erhoben werden.
- (2) Die Abfuhrgebühr für einen Müllsack wird gleichzeitig mit dem Verkauf des Müllsackes veranlagt.

## **§ 7**

### **Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren/Vorauszahlungen werden zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. fällig.  
Kleinbeträge werden wie folgt fällig:
1. am 15.8. mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 € nicht übersteigt;
  2. am 15.2. und 15.8. zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 € nicht übersteigt.
- (2) Die Abfuhrgebühr für einen Müllsack wird mit dem Erwerb des Müllsackes fällig und ist gleichzeitig mit dem Erwerb des Müllsackes zu entrichten.
- (3) Die Gebühr für die Sonderentleerung ist binnen einer Woche nach Zustellung des Heranziehungsbescheides zu entrichten.
- (4) Rückständige Gebühren / Vorauszahlungen unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.
- (5) Solange der Heranziehungsbescheid für das laufende Kalenderjahr noch nicht zugestellt worden ist, sind bis zu den Fälligkeitstagen Vorauszahlungen unter Zugrundelegung der Gebührenschuld des Vorjahres zu entrichten.
- (6) Hatte der Gebührenschuldner bis zur Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides keine Vorauszahlungen nach Abs. 5 zu entrichten, so hat er die Gebühren, die sich nach dem bekannt gegebenen Heranziehungsbescheid für die vergangenen Fälligkeitstage (Abs. 1) ergeben, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides zu entrichten.

## **§ 8**



## **Stundung, Niederschlagung und Erlass**

Die Gebühren können nach den Vorschriften der Abgabeordnung in der zurzeit gültigen Fassung gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

### **§ 9**

#### **Auskunfts- und Meldepflicht**

- (1) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, die für die Veranlagung erforderlichen Angaben zu machen und jede Veränderung mitzuteilen. Ein Eigentumswechsel ist binnen eines Monats der Stadt Marl schriftlich unter Beifügung der Beweisstücke anzuzeigen.
- (2) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, den mit örtlichen Feststellungen betrauten städtischen Beauftragten jede zweckdienliche Auskunft zu geben und ihnen zu gestatten, das Grundstück zu betreten. Nutzungsberechtigte haben dies zu dulden.

### **§ 10**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.